

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Fachtagung vom 8./9. September 2010 in Freiburg

Welche Interdisziplinarität und wie? Ein Tagungsbericht

(von Dr. iur. Regula Gerber Jenni)

Um es gerne vorwegzunehmen: Die zweisprachige Fachtagung zur Interdisziplinarität im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, organisiert und geleitet von *Diana Wider*, Generalsekretärin KOKES, ist mit sechs Referaten und zehn themenspezifischen Arbeitskreisen ein hervorragender Anlass gewesen, sich mit vielen bekannten und neuen Facetten des interdisziplinären Handelns auseinanderzusetzen. Dem Tagungsmotto entsprechend – Interdisziplinarität als Herausforderung und Chance – gilt es im folgenden, die Gedanken der Referate aufzunehmen und darüber nachzudenken, welche Fragen sich bei der interprofessionellen Zusammenarbeit stellen und welche Disziplin wie und was beitragen kann, das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erfolgreich zu Gunsten der Klientinnen und Klienten umzusetzen. Was die «Herausforderung Interdisziplinarität» bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) betrifft, so ist diese bereits im Gesetz angelegt, spricht doch der deutsche Text von «Fachbehörde», der französische von «autorité interdisciplinaire» und der italienische von «autorità specializzata» (nArt. 440 ZGB). Das bedeutet, dass die Kantone für die innere Organisation der KESB zuständig sind. Der bundesrätlichen Botschaft ist lediglich zu entnehmen, dass die Verantwortung für eine korrekte Rechtsanwendung einer Juristin oder einem Juristen obliegt und zusätzlich Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken sollen. Dadurch, dass an der Tagung Fachleute dieser Tätigkeitsfelder darlegten, welchen Beitrag ihre Disziplin im neuen Recht leisten kann und muss, sind diese Kernkompetenzen konkreter geworden und Berührungs- und Konkurrenzängste abgebaut worden.

Daniel Rosch stellte die neue(n) Aufgaben(verteilung) vor, wobei sein besonderes Augenmerk den Schnittstellen und den Voraussetzungen einer gelingenden Zusammenarbeit galt. Schnittstellen bzw. Hierarchieumkehr ergeben sich beispielsweise in der Aufsicht der KESB über die MandatsträgerInnen. Im Unterschied zum geltenden Recht erhalten diese nun präziser definierte Aufträge, zum einen, weil die KESB nun als professionalisierte Fachbehörde arbeitet («ein Quantensprung für die Soziale Arbeit»), zum andern, weil die massgeschneiderten Massnahmen nicht mehr typengebunden sind, sondern die je individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen haben. Die klarer formulierten Mandate führen dazu, dass die MandatsträgerInnen in ihrem Kompetenzbereich, nicht aber in ihrem Ermessensspielraum beschränkt werden, was wiederum bedeutet, dass sich die KESB nicht in operative Belange einmischen darf.

Der Vorentwurf wollte – gemäss der Regelung der meisten welschen Kantone – die KESB als interdisziplinäres Fachgericht vorschreiben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ist es den Kantonen jetzt anheimgestellt, ob sie eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Fachbehörde einsetzen wollen. Mit Blick auf mögliche interdisziplinäre Spannungsfelder zeichnete *Noémie Helle* diesen Weg nach: Wie beispielsweise wird Interdisziplinarität nun gewährleistet, wenn die Kantone frei sind, für bestimmte Geschäfte lediglich ein einzelnes Behördenmitglied zuständig zu erklären (nArt. 440 Abs. 2 ZGB)? Kritisch würdigte sie auch die Tatsache, dass der interdisziplinäre Austausch ausserhalb der KESB nicht gesetzlich, sondern nur freiwillig bzw. vertraglich vorgesehen ist. Was die interprofessionelle Arbeit in der KESB betrifft, so zog *Helle* ein unmissverständliches Fazit: «La liste est longue, les perles sont rares». Sie plädierte für interdisziplinäre Bescheidenheit, die auch darin besteht, die eigene Disziplin nicht als absolute Messlatte zu nehmen.

Welchen Beitrag kann nun die Psychologie/Pädagogik, die Medizin/Psychiatrie sowie die Sozialarbeit in der KESB leisten? Diesen Fragen gingen *Martin Inversini*, *Mario Etzensberger* und *Christoph Heck* nach. Mit seinen Überlegungen zum interdisziplinären Kinderschutz belegte *Inversini* überzeugend, dass Psychologie und Pädagogik mit einer universitär ausgebildeten Fachperson in der KESB vertreten sein sollen. Deren Arbeit in der KESB entspricht in vielem einer gutachterlichen Tätigkeit, etwa dann, wenn bei der Einleitung einer Kinderschutzmassnahme die elterliche Erziehungsfähigkeit und die Verfassung der Kinder abzuklären ist. Damit ist es aber nicht getan: Interdisziplinarität bedeutet die Fähigkeit, «Daten der andern Fachpersonen im Entscheidungsgremium in das eigene Fach umformulieren zu können und umgekehrt». Dies wird beim Kinderschutz möglicherweise dadurch erleichtert, dass das Konzept des Kindeswohls im ZGB (Art. 301 f.) dem Verständnis einer pädagogischen bzw. psychologischen Anthropologie des Kindes entspricht.

Etzensberger rief mit seinen humorvollen Ausführungen darüber, weshalb Psychiater immer alles verstehen wollen, diese man aber umgekehrt nicht versteht, zur fachlichen Zurückhaltung auf. Zurückhaltung ist dann geboten, wenn wir meinen, Bedeutung und Tragweite etwa von Gesundheit, Krankheit, Urteilsfähigkeit, freiem oder mutmasslichem Willen, psychischer Störung, Gefahr für Dritte «im Griff» zu haben und ausgehend von diesen Begriffen unhinterfragt Handlungsmaximen ableiten. Das ganzheitliche Denken der Psychiatrie hilft uns, «Worthülsen» zu konkretisieren und Instrumente wie der Vorsorgeauftrag oder die Patientenverfügung in einen bio-psycho-sozialen Bezugsrahmen zu stellen.

Die «sozialarbeiterische Auslegeordnung» von *Christoph Heck* zeigte zunächst, welche Aufgaben eine Laienbehörde in ihrer «Metamorphose» zur Fachbehörde zu bewältigen hat: Nach dem Initiieren einer Organisation folgt der Aufbau einer steuerbaren Einheit. Diese muss zu einem ganzheitlichen Organismus entwickelt werden, der sich schliesslich mit der Umwelt vernetzen kann. Dieser Prozess rechtfertigt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und fordert sie zugleich ein. Die verschiedenen Professionen müssen also in der KESB vertreten sein, was wiederum das Erarbeiten von gemeinsamen Grundsätzen (Policy) erforderlich macht. Dank ihrer integrativen Arbeitsweise leistet die Sozialarbeit auf dieser internen Ebene der KESB einen wesentlichen Beitrag dazu. Was die externe Ebene – die Arbeit mit den KlientInnen – betrifft, so ist die «Plausibilitätsprüfung der Massnahmen der edelste Beitrag der Sozialarbeit».

Im Epilog zur interdisziplinären Lösungsfindung nahm *Kurt Affolter* den Umstand auf, dass zwar gesetzliche Aufträge zur interdisziplinären Kooperation bestehen, es aber an Vorschriften fehlt, welche diese Zusammenarbeit in der konkreten Mandatsführung behandeln. Es hängt also vom Selbstverständnis des Beistands oder Beiständin ab, ob und wie er oder sie ein «Inventar über die persönlichen Schutz- und Risikofaktoren im Leben der zu betreuenden Person und über das bestehende Helfernetz» aufnimmt. Interdisziplinäre Lösungsfindung darf aber nicht in diesem Sinne zufällig sein, sondern bedarf der Planungsinstrumente – bei der Sachverhaltsabklärung und Entscheidungsfindung ebenso wie bei der Wahl der Massnahme, der Auftragsformulierung und der Mandatsführung. Dies muss bei der Einführung des neuen Rechts berücksichtigt werden. Das geschieht unter anderem durch das Bereitstellen und Erarbeiten von institutionellem und institutionalisiertem «Werkzeug» wie Qualitätszirkel, Fach- und Erfahrungsaustausch, Dokumentation für Standards und Übereinkünfte. Die Fachpersonen tragen aber auch selbst dazu bei, etwa in dem sie offene Ohren, Verständnis und Interesse für andere Disziplinen haben, gesetzliche Rahmenbedingungen akzeptieren und lösungsorientiert arbeiten.

In den Arbeitskreisen wurden ausgewählte Fragen des neuen Rechts vertieft. Dabei standen folgende Themen zur Auswahl:

- Patient(inn)enverfügung und Vorsorgeauftrag (*Marianne Weber, Audrey Leuba & Corine Reynard Clausen*)
- Bewegungseinschränkende Massnahmen (*Claudia Babst, Manuela Schlecht*)
- Ambulante Massnahmen im Kontext der fürsorgerischen Unterbringung (*Silvia Schenker*)
- Abklärungen im neuen Recht (*Clemens Eisenhut*)
- Massgeschneiderte Massnahmen konkret (*Daniel Rosch*)
- Mitwirkung der KESB bei ausgewählten Rechtsgeschäften (*Philippe Meier*)
- Berichtsprüfung als Steuerungsinstrument (*Markus Spicher*)
- Umwandlung der Massnahmen ins neue Recht (*Ernst Langenegger*)
- Interdisziplinäre KESB (*Peter Dörfli*)

Bei dieser Fülle von spannenden Themen ist einem die Wahl von zwei Arbeitskreisen nicht leicht gefallen. Zum Glück darf davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete auch in den von der KOKES geplanten Schulungen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Eingang finden werden. Die Tagungsberichterstellerin hat mit grossem Gewinn einige Einführungsreferate und Diskussionen verfolgt und wünscht sich, dass die vielfältigen Berufserfahrungen der Fachpersonen einen festen Bestandteil des Wissenstransfers bilden werden.

Wie *Guido Marbet*, Präsident KOKES, in seiner Begrüssung betonte, gilt es nun, weiter den gleichberechtigten Austausch der Disziplinen zu pflegen, um tragfähige Lösungen zu entwickeln. Die Tagung hat Grundlagen für gemeinsames lösungs- und zielorientiertes interdisziplinäres Arbeiten geschaffen – ein Arbeiten, das letztlich den zu betreuenden Personen zugute kommen soll. Der Fachaustausch hat ferner gezeigt, dass berufs- und rollenübergreifende Zusammenarbeit eine lohnende Aufgabe ist. Lohnend, weil sie zur Professionalisierung und Qualitätssteigerung im Kindes- und Erwachsenenschutz beiträgt, lohnend aber auch – warum nicht? – in eigennützigem Sinne, indem interdisziplinärer Austausch und fachübergreifende Zusammenarbeit die eigene Alltagsarbeit nicht unerheblich bereichert.

Für die Umsetzung des interdisziplinären Handelns steht allerdings noch einiges an Arbeit an: So gilt es etwa, den von *Rosch* angesprochenen «Ermessensspielraum» und die «operativen Belange» der MandatsträgerInnen zu konkretisieren. Weiter ist die von *Helle* postulierte disziplinäre Bescheidenheit und den interdisziplinären Fachaustausch auch ausserhalb der KESB zu kultivieren und damit dafür zu sorgen, dass der «Perlen» mehr werden. Barrieren abbauen geschieht auch dadurch, dass Begriffe gemeinsam und in einer verständlichen Sprache definiert werden. Dass es dies schon gibt, hat *Inversini* mit dem Hinweis auf die Kompatibilität des juristischen mit dem pädagogisch-psychologischen Begriff des Kindeswohls gezeigt. Bei dieser Suche nach Übereinstimmung sind die verschiedenen Disziplinen aufeinander angewiesen: Wie *Etzensberger* dargelegt hat, ist die Urteilsfähigkeit ein juristisches Konstrukt, welches mit den psychiatrischen Kriterien konkretisiert und fassbar gemacht wird.

Auf der Liste der zu lösenden interdisziplinären Aufgaben stehen ferner die von *Heck* geforderte Policy und die von *Affolter* angeregten Planungsinstrumente für die fächerübergreifende Entscheidungsfindung sowie Gefässe für die Institutionalisierung des interdisziplinären Vorgehens auf allen Ebenen. Dass diese Arbeiten im Dienst der interdisziplinären Qualitätssteigerung selbst eine fächerübergreifende Methodik bedingen, ist eine notwendige Voraussetzung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein solches Tagungsthema nicht erschöpfend behandelt werden kann – zum Glück, dazu ist es viel zu spannend! Ein grosses Verdienst dieser Fachtagung ist es, dass sie die Diskussion rund um Fragen der Interdisziplinarität auf eine gesamtschweizerische, kantonal vernetzte Ebene gehoben und damit zur Angelegenheit der KOKES erklärt hat. Auf weitere interdisziplinäre Dialoge dürfen wir gespannt sein, sei es in den angekündigten Schulungen oder in weiteren Beiträgen in der ZKE. Beigetragen zum bereichernden Weiterentwickeln des interdisziplinären Diskurses haben – neben den Referentinnen und Referenten – natürlich auch die rund 450 Tagungsteilnehmenden. Ihr Hintergrundwissen aus verschiedenen Praxisfeldern ist unabdingbar für eine lebhafte und lebendige Nachhaltigkeit des interprofessionellen Dialogs.

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, KOKES-Fachtagung vom 8./9. September 2010, Universität Freiburg/Fribourg. Alle Unterlagen sind auf www.kokes.ch > Aktuell > Fachtagung abrufbar.

Dr. iur. Regula Gerber Jenni, Bern
12. September 2010

(der vorliegende Tagungsbericht wird publiziert in ZKE 5/2010)